

it dem Mietzinsrechtlichen Pandemiefolgenlinderungsgesetz (MPFLG) wurde § 5 Abs 2 des Richtwertgesetzes (RWG) geändert. Darin steht es schwarz auf weiß: Am 1. April 2022 und ein weiteres Mal am 1. April 2023, danach sodann jedes zweite Jahr vermindern oder erhöhen sich die Richtwerte gemäß dem Verbraucherpreisindex. Das "MPFLG" ist mit 1. April 2021 in Kraft getreten.

Will man den Inhalt dieses Gesetzes mit der unaussprechlichen Bezeichnung ernst nehmen, werden die Richtwerte im Frühjahr 2022 und 2023 endlich valorisiert. Es sei denn, man beschließt auch heuer ein Gesetz mit einem eigentumsfeindlichen Vorhaben. So sich dieses Spiel in den kommenden Jahren bei steigender Geldentwertung wiederholt, könnte die Inflation seit der letztmaligen Anhebung im Jahr 2019 dermaßen in die Höhe geschossen sein, dass ein neues Gesetz – mutmaßlich unter dem Titel "MIVG" (Mietzinsrechtliches Investitionsverhinderungsgesetz) – den Nationalrat passiert.

Eine neuerliche Aussetzung der Richtwerte gefährdet ernsthaft den Standard der Gebäude. Schon jetzt sind die Baukosten – laut Baukostenindex – um ein Vielfaches des Verbraucherpreisindex gestiegen und erschweren die Durchführung von Investitionen erheblich. Eine

Aussetzung begünstigt alle MieterInnen des preisgeregelten Mietsektors, unerheblich, ob diese von den Folgen der Pandemie betroffen sind oder nicht.

Kein Respekt vor Eigentum

Eingriffe dieser Art lassen jeglichen Respekt vor dem Eigentum vermissen. Sie ramponieren die wirtschaftliche Planungssicherheit und höhlen schleichend das Eigentum aus. Ich halte die Forderungen der Mietervertreter auch aus demokratiepolitischen Gründen für bedenklich, weil sie die Rechtssicherheit, die ein Gesetz herstellen soll, gefährden. Eine Politik, die sich derartige Maßnahmen als Erfolg auf die eigenen Fahnen heftet, schadet mehr als sie nützt.